

II.

Geschäftsordnung

für die

GENERAL-VERSAMMLUNGEN

der

Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft.

Handbuch der...
...
...

Auflegung der Gesellschaft

§ 24. In Falle der Auflegung der Gesellschaft...
...
...

Geschäftsabrechnung

§ 25. Die Geschäftsabrechnung...
...
...

GENERAL-VERSAMMLUNGEN

Wieder beizutretende Mitglieds-Geldbeiträge

§ 26. Die Mitglieder...
...
...

Die Rechte der Mitglieder

§ 27. Die Mitglieder...
...
...

Geschäftsordnung

für die

Generalversammlungen der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft.*)

1. Den Vorsitz und die Leitung der Generalversammlung führt der Ehrenpräsident oder der Präsident, und in dessen Verhinderung oder über seine Ermächtigung, dessen Stellvertreter. Derselbe eröffnet und schliesst die Versammlung.

2. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und ertheilt das Wort in der Reihe der Anmeldung dem Redner. Die Herren Regierungsvertreter sowie auch der Schriftführer können jederzeit das Wort ergreifen.

Der Schriftführer hat das Schlusswort. Mit Ausnahme des Schriftführers darf kein Redner über denselben Gegenstand mehr

*) Der dritte Abschnitt §. 3 der Statuten lautet im letzten Alinea wie folgt:

„Die Gesellschaft constituirt sich endgiltig, wenn 100 Stifter oder 200 Förderer derselben beigetreten sein werden, oder die gesammten Einzahlungen derselben die Summe von 100.000 Gulden erreicht haben; auch dann, wenn die durch die eingezahlten Beiträge der Gönner und anderer (zahlender) Mitglieder ein genügender Betriebsfond disponibel wird. Bis dahin führt der Ausschuss alle Geschäfte als Actions-Comité der Gesellschaft.“

Demgemäss steht der Generalversammlung, insolange die im §. 3 der Statuten angegebenen Bedingungen sich nicht erfüllt haben, nur ein consultatives Votum zu.

als zweimal und nie länger als jedesmal fünf Minuten sprechen.

3. Die Debatte hat sich auf die Gegenstände der Tagesordnung zu beschränken.

Alle Anträge müssen statutarisch mindestens acht Tage vor der Generalversammlung dem Schriftführer schriftlich übermittelt werden. (§. 13 der Statuten.)

Jeder Antrag darf in der Generalversammlung durch den Antragsteller selbst nur mündlich begründet werden. Das Vorlesen der Begründung ist nicht gestattet.

Gestellte Anträge, welche sich nicht auf die Tagesordnung beziehen oder nach Vorschrift der Statuten unzulässig sind, dann auch die Competenz der Generalversammlung überschreiten, sind vom Vorsitzenden nicht zur Debatte zuzulassen.

Ausgenommen davon ist ein Antrag auf Einbringung einer ausserordentlichen Generalversammlung, falls derselbe von dem fünften Theile der Stimmen (aller Mitglieder) mit Angabe des Zweckes schriftlich verlangt wird. (§. 12 der Statuten.)

Ueber Aenderung der Statuten und über die etwa beantragte Auflösung der Gesellschaft beschliesst die Generalversammlung mit zwei Drittel der Stimmen. (§. 15 der Statuten.)

4. Ausser dem Vorsitzenden darf Niemand den Redner unterbrechen; der Vorsitzende übt den Ruf zur Ordnung oder zur Sache; derselbe kann auch das Wort entziehen.

5. Ueber den Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen; wird der Schluss der Debatte angenommen, so haben nur die bereits angemeldeten Redner das

Recht über den Gegenstand zu sprechen. Dem Schriftführer und den Herren Regierungsvertretern steht es frei, auch in einem solchen Falle nach den übrigen Rednern das Wort zu ergreifen.

6. Der Vorsitzende schreitet dahin zur Fragestellung; wird gegen dieselbe Anstand erhoben, so findet hierüber eine besondere Debatte und Beschlussfassung nicht statt.

7. Vertagende Anträge sind zuerst zur Abstimmung zu bringen. Von selbstständigen Anträgen geht jener vor, durch dessen Annahme der andere Antrag von selbst entfällt; ausser diesem Falle geht der weitergehende Antrag den anderen Anträgen vor.

8. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Ueber Beschluss der Versammlung kann auch eine geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel erfolgen. Im Falle der Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten (§. 15 der Statuten) die entscheidende. Eine namentliche Abstimmung findet nicht statt.

Wahlen erfolgen stets mittelst Stimmzettel, ausser wenn ein Antrag auf Wahl durch Acclamation von der Versammlung formell angenommen wird.

9. Die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Ausschussmitglieder hat mittelst Stimmzettel zu geschehen.

Bei jenen Wahlen, bei welchen keine absolute Majorität erzielt wird, sind jene Mitglieder, welche bei der Wahl die meisten Stimmen hatten, bis zur doppelten Zahl der zu Wählenden, in eine engere Wahl zu bringen.

Auf der Tagesordnung stehende Wahlen der Gesellschafts-Ausschussmitglieder dürfen nicht vertagt werden.

10. Dem Vorsitzenden obliegt es insbesondere festzustellen, ob ein Beschluss vorliegt, welcher im Sinne der Statuten zu seiner Giltigkeit der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen bedarf. Bei allen übrigen Beschlüssen hat der Vorsitzende nur festzustellen, ob die einfache Stimmenmehrheit vorliegt.

11. Ueber die Verhandlung der Generalversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, welches die Verhandlungsgegenstände, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthält.

Zur Verification des Protokolles bestellt der Vorsitzende nach Eröffnung der Sitzung zwei Verificatoren aus der Mitte der Versammlung.

12. Zu den Versammlungen können Gäste zugelassen werden.

Wien, am 9. Jänner 1882.

Der Ehren-Präsident:

Der Präsident:

Graf Hans Wilezek m. p.

Graf Ed. Lamezan m. p.

In Folge der geänderten Statuten vom 5. Juli 1886 revidirt und ergänzt:

Wien, am 6. Juli 1886.

Der Ehren-Präsident:

Der Präsident:

Graf Hans Wilezek m. p.

Graf Ed. Lamezan m. p.